



Arbeiterwohlfahrt  
**Landesarbeitsgemeinschaft  
Nordrhein-Westfalen**

Vanloer Wall 15  
50672 Köln

Tel. 02 21/5 79 98-50  
Fax 02 21/5 79 98-46

Linien 3, 4, 5  
(Hans-Böckler-Platz/  
Bahnhof Köln-West)

**DB** Bahnhof Köln-West

Köln 06.08.99

AWO LAG NRW · Postfach 10 02 26 · 50442 Köln  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Schule und Weiterbildung  
Herrn Heinrich Meyers MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom agfb931b  
Unsere Zeichen Hr. Remig  
Auskunft erteilt 0221/5799838  
Telefon

Anhörung zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Meyers,

hiermit möchten wir Ihnen aus Anlaß der Anhörung zur WbG-Novelle am 11. August 1999 die  
Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-/Weiterbildung der AWO NW zusen-  
den. Wir möchten Sie um die Weitergabe unseres Papiere an die Mitglieder des Ausschusses für  
Schule und Weiterbildung bitten.

Freundliche Grüße

LAG Fb  
i.A.

*Dieter Remig*  
(Dieter Remig)

Anlage





# STELLUNGNAHME

## der LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT der ARBEITERWOHLFAHRT Familienbildung/ Weiterbildung in NRW zum Regierungsentwurf einer WbG Novelle

Die Landesarbeitsgemeinschaft Familien-/Weiterbildung der AWO ist der Zusammenschluß der allgemeinen, politischen und Familienbildungseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt in NRW sowie ihrer korporativen Mitglieder wie dem Progressiven Eltern- und Erzieherverband PEV, dem Stadtteil e.V. (Remscheid) und der Zukunftswerkstatt (Oberhausen).

Zunächst einmal sind wir sehr froh, dass hier und heute ein Regierungsentwurf vorliegt, der nicht allein als das absehbare Ende eines langen und streckenweise auch langwierigen Diskussionsprozesses um die Novellierung des nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetzes angesehen werden kann, sondern der – einschließlich der von den an der Landesregierung beteiligten Fraktionen vorgelegten Änderungsinitiativen – in hohem Maße die Essentials dieser Diskussionen widerspiegelt.

Die Fach-LAG der ARBEITERWOHLFAHRT hat sich bereits frühzeitig im Verlauf der Novellierungsdiskussion zur Sinnhaftigkeit einer Evaluation der Weiterbildungslandschaft bekannt. Direkt nach Vorlage des Gutachtens der Peers sind wir nachhaltig für eine Modernisierung der Weiterbildungslandschaft eingetreten und haben diese Position auch durch die Einbringung eigener Gestaltungsvorschläge und Modelle manifestiert. Modernisierung haben wir auf der Basis eines insgesamt bewährten Systems durchgängig bildungspolitisch als eine strukturelle Aktualisierung und Qualitätssicherung von Angeboten aufgrund konkreter Bedarfserwartungen in Nordrhein-Westfalen verstanden sowie als eine Rechts- und Finanzierungsbasis, die der Weiterbildungslandschaft in ihrer pluralen Breite die materielle Durchführung solcher Angebote und ihre qualitative Weiterentwicklung und Anpassung ermöglicht und absichert.

Diese Sichtweise ist in den vergangenen eineinhalb bis zwei Jahren mit einem Modernisierungsverständnis vermischt worden, das den Abbau komplexer Zusammenhänge - wie in der Weiterbildung vorfindbar – zugunsten schlanker, vereinheitlichter und dezentralisierter Verwaltungshandhabbarkeit zum Ziele hat. Trotz der lobenswerten und für heutige politische Verhältnisse mehr als erstaunlichen Erfolge der Gesamtdiskussion für den Weiterbildungssektor in NRW ist im vorliegenden Gesetzentwurf der Widerspruch zwischen dem neugeistlichen Modernisierungspragmatismus und der bildungsfachlichen Komponente unübersehbar. Die Fach-LAG der ARBEITERWOHLFAHRT tritt dabei mit ihrer Stellungnahme zum Novellierungsentwurf auch weiterhin für eine fachliche Modernisierung der Weiterbildung ein.

Die landespolitischen Rahmenerfolge der WbG Novellierung sind zum einen die Bestandssicherung der Beschäftigung von pädagogischem Fachpersonal als Stütze der Weiterbildung und die Bereitstellung des ungekürzten Finanzvolumens für diesen Bereich.



## Landesarbeitsgemeinschaft Familien-/Weiterbildung NW

Natürlich sind auch damit nicht alle Wünsche befriedigt, natürlich ist auch damit keine Rechtssicherheit erreicht, natürlich bleibt die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen – trotz und entgegen ihrer Stellung im Bundesgebiet – stiefmütterlich in ihrer anteiligen Ausstattung – dennoch ist es gelungen, die bestehende Förderpraxis als Ausgangspunkt zukünftiger Gestaltung zu manifestieren und nicht dahinter zurückzufallen. Die Mittel der Weiterbildungsförderung sind eine akzeptable Grundlage, das neue Gesetz in den kommenden fünf Jahren zu erproben. Allerdings ist die ergänzende Bereitstellung der Ermessensmittel durch die zuständigen Fachressorts eine unabdingbare Voraussetzung für eine kontinuierliche Bildungsarbeit in den Bereichen der politischen und Familienbildung. Sie bilden nur gemeinsam die Grundlage, wenn auch weiterhin gesellschaftsrelevante Themen und Angebote an Eltern mit Kindern oder benachteiligte Gruppen herangetragen werden sollen. Alltagsbewältigung, Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Teilnahme am Erwerbsleben, soziale Kompetenz und gesellschaftliche Partizipation verbinden sich gerade hier im besonderen öffentlichen Interesse. Die Weiterbildungsnovelle muß in dieser Richtung deutliche und positive Akzente setzen.

Bei den nun folgenden Einzelbemerkungen nehmen wir Bezug auf den Text des Gesetzentwurfes, auch wenn bereits Einzelpunkte in Anträgen verschiedener Fraktionen in anderen Formulierungen und Zusammenhängen als Änderungen vorgeschlagen worden sind:

1. Wir begrüßen, daß sich der Entwurf zur Aufrechterhaltung der pluralen Trägerstruktur und zur partnerschaftlichen Erbringung eines bedarfsgerechten Weiterbildungsangebots durch öffentliche und freie Träger (§4) bekennt. Dem widerspricht allerdings die Platzierung der förderfähigen Inhalte von Weiterbildung in den Paragraphen 11 und 16. Für eine **Gleichwertigkeit der Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft** im Gesetz halten wir eine Platzierung an zentraler Stelle der Vorlage (z.B. in §3) und entsprechende Bezugnahmen in § 11 und § 16 für erforderlich.
2. Die zu den **förderungsfähigen Bildungsinhalten** (§11) gemachten **Ausführungen in den Einzelbegründungen** gehören für uns zum substantiellen Gehalt des Gesetzes und sollten daher entsprechend plaziert werden. Nur so ist Rechtssicherheit für die Träger und Einrichtungen sichergestellt. Die vorliegende Form macht den Begründungsteil sonst tendentiell wieder zu Ausführungstexten der Gesetzesvorlage.
3. Die verwaltungsstrukturelle Modernisierungskomponente des Gesetzes bildet trotz erkennbarer Versuche die Realität der Weiterbildungslandschaft nur widersprüchlich und uneindeutig ab. Insbesondere der Ersatz der Definition der Aufgaben der Weiterbildung über sieben Sachbereiche durch allgemeine übergreifende Zielbeschreibungen und die im Entwurf angelegte Zuständigkeit der RPs nach Ortsprinzip für alle Weiterbildungseinrichtungen bringt für die **fachspezifischen Einrichtungen der Familienbildung** Identifikations- und Abgrenzungsprobleme mit sich. Zum einen entfällt die Grundlage für den bisherigen Status über die Anbindung und die Anerkennung durch das Fachministerium MFJFG. Zum anderen sieht die Novelle im §18 (Weiterförderung durch das Land) und §16.6 (kommunale Familienbildungsstätten) Regelungen unter Rückgriff auf eben diesen Status vor. Hier greift die Vereinheitlichung der Formalstrukturen im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen (§15) einfach nicht für alle Einrichtungsformen. Eine



## Landesarbeitsgemeinschaft Familien-/Weiterbildung NW

Aufrechterhaltung der bewährten Zuständigkeiten in formaler und fachlicher Sicht wäre hier sehr hilfreich. So ließen sich auch Anschlußfragen z.B. bezüglich der Handhabung von Weiterförderungen gemäß § 18 sinnvoller beantworten.

Entsprechendes gilt für die Einrichtungen der politischen Bildung. Für den Gesetzestext bietet sich eine Erweiterung im §15 "die zuständige Bezirksregierung oder Bewilligungsbehörde" an.

4. Der Entwurf schlägt eine neue Beschreibung der Strukturen in der Maßnahmenförderung vor, die uns hinsichtlich der qualitativen Aspekte für Wochenendseminare und sogenannte Bildungsurlaube mißlungen scheint. Einvernehmlich als **erhaltenswert angesehene bildungspädagogische Ansätze des prozessualen Lernens und spezifische Veranstaltungsformen** werden von dem Entwurf nicht angemessen erfaßt.

Wir schlagen im §7.2 und 7.3 deshalb folgende Formulierung vor, die sowohl die **Maßnahmen inhaltlich differenzierter beschreibt und damit auch traditionelle und bewährte Veranstaltungsdesigns einbezieht.**

"GEFÖRDERT WERDEN TAGESVERANSTALTUNGEN UND VERANSTALTUNGSREIHEN NACH UNTERRICHTSSTUNDEN SOWIE MEHRTÄGIGE LANGZEITPÄDAGOGISCHE BILDUNGSVERANSTALTUNGEN NACH TEILNEHMERTAGEN. EINE UNTERRICHTSSTUNDE IST EINE LEHRVERANSTALTUNG VON 45 MINUTEN DAUER.

FÜR MEHRTÄGIGE LANGZEITPÄDAGOGISCHE BILDUNGSANGEBOTE BILDET DER TEILNEHMERTAG BEZOGEN AUF EINE TEILNEHMENDE PERSON DIE BEMESSUNGSEINHEIT. EIN TEILNEHMERTAG MUSS IM DURCHSCHNITT DER VERANSTALTUNGSDAUER MINDESTENS 6 UNTERRICHTSSTUNDEN UMFASSEN. PRO TAG SIND MAXIMAL 8 UNTERRICHTSSTUNDEN MÖGLICH. AM ANFANG ODER AM ENDE EINER MEHRTAGESVERANSTALTUNG IST EINE HALBE BEMESSUNGSEINHEIT MÖGLICH."

Dabei kommt es uns neben der quantitativen Förderungsbedingungen **schwerpunktmäßig auch auf die qualitative Beschreibung mehrtägiger langzeitpädagogischer Maßnahmen als gleichberechtigte Veranstaltungsvariante im Gesetz an.**

5. Die **Stärkung der Hauptamtlichkeit** als Rückgrat der Weiterbildung ist angesichts des Zeitgeistes die wohl herausragendste Kennlinie der Novelle. Auch wir als Fach-LAG der ARBEITERWOHLFAHRT sehen in der Binnenverschiebung zugunsten einer Förderungsanpassung einen wesentlichen bildungspolitischen Modernisierungsfaktor des Entwurfes. Hier werden echte Entwicklungsräume aufgetan. Ihr Sinn für die Weiterbildung darf aber nicht durch andere Beschäftigungsregelungen wieder ausgehebelt werden. Bei kritischer Akzeptanz angestrebter Flexibilisierungen halten die Einrichtungen der ARBEITERWOHLFAHRT die mögliche Einbeziehung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei freien Trägern (§16.2. und §19.2.) allerdings für fachlich unakzeptabel. Hier muß der auch von den Regierungsfractionen 1998 ausgedrückte politische Wille in geeigneter Weise im Gesetz geltend gemacht werden.



## Landesarbeitsgemeinschaft Familien-/Weiterbildung NW

6. Der **Wirksamkeitsdialog** wird von uns als ein wesentliches Qualitätssicherungselement der gesamten WbG Debatte angesehen. In diesem Austausch können die gesellschaftliche Relevanz von Angeboten sowie die Vielschichtigkeit der Angebote eines pluralen Trägerspektrums in einer Region angesprochen und bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Im Wirksamkeitsdialog können dabei insbesondere auch Vernetzungen mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen aufgebaut werden, um eine Qualifizierung, Differenzierung und Entfaltung von Angeboten für die regionalen Bedürfnisse zu erreichen.

Diese Zukunftsfunktion sehen wir in den §20 (Weiterbildungskonferenz) und §21 (Regionalkonferenz) noch nicht hinreichend erfaßt. Außerdem fehlen diesem Angebot auf freiwilliger Basis noch strukturelle Bezüge im Weiterbildungssystem.

7. Formale Qualitätssicherung / Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht bislang faktisch nur Verwaltungsvereinfachungen für die Landesbürokratie vor (§19). Alle Aussetzungsregelungen in Verbindung mit einer latenten Prüfbereitschaft (§15) sind für die Träger und Einrichtungen letztendlich aufwandsneutral und beinhalten keine realen Vereinfachungen. Hier fehlt es – eventuell in Verbindung mit den Strukturen und Prozessen des Wirksamkeitsdialogs – an **echten und abgesicherten Regelungen hinsichtlich Prüfverzichten**.

8. Der Gesetzentwurf intendiert im §15, durch die Schaffung funktionaler Mindesteinheiten von Weiterbildungseinrichtungen einen Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten.

Die ARBEITERWOHLFAHRT hat dieses Thema aus großer quantitativer Betroffenheit in zwei eigenen Innovationsprojekten aufgegriffen und sich strukturell und praktisch mit der Umsetzung der Fragestellung der betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Sinnhaftigkeit befaßt, von denen eines noch andauert. Weiterhin nehmen einzelne Einrichtungen an ähnlichen Projekten anderer Träger teil.

Da die Aufstockung von Klesteinrichtungen durch zusätzliche Stellen und Kontingenten aus Landesmitteln nicht realisierbar erscheint, ist letztendlich die **Existenz vieler kleinen Einrichtungen** in Frage gestellt – unabhängig davon ob ihr heutiges Programm angenommen wird und sie "läuft". Hier bietet der 5-jährigen Übergangszeitraum Gelegenheit für erforderliche Entwicklungen.

Diese Option muß aber noch hinsichtlich der Frage konkretisiert werden, welche Kooperationsmöglichkeiten außer der formalen Fusion das Gesetz wirklich zuläßt. Wir verstehen den Gesetzentwurf in §22 (Übergangsvorschriften) definitiv so, daß die Erreichung der Mindestgröße durch zwei jetzige Kleinsteinrichtungen auch über den 1. Januar 2005 hinaus durch Kooperationen möglich ist, die den Fortbestand beider Einrichtungen mit ihren jeweiligen Anerkennungen beinhalten.

Insgesamt halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für eine gute Grundlage zur Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Weiterbildung in NRW. Die Fraktionen haben immer wieder das Interesse des Landes an der Weiterbildung und ihren Willen zur Fortsetzung ihres inhaltlichen und finanziellen Engagements betont. Das Gesetz soll auch hierzu eine Basis sein, die Einlösung dieser Bekundung wird sich aber erst in der konkreten politischen Praxis beweisen.

**Landesarbeitsgemeinschaft Familien-/Weiterbildung NW**

Auch für die Träger soll mit dem Gesetz eine neue Praxis erzielt werden. Dem wollen wir uns als Fach-LAG der ARBEITERWOHLFAHRT offensiv stellen. Wir sind aber der festen Überzeugung, daß einige der Hinweise, die von uns und anderen im Rahmen dieser Anhörung eingebracht worden sind, noch Eingang in den Text finden müssen, um dem Weiterbildungsbereich die Grundlage zur Verfügung zu stellen, die er für die Fortsetzung seiner jahrzehntelangen Bemühungen um die Qualifizierung aller Menschen und um die Durchsetzungs- und Innovationskraft dieses Landes im öffentlichen und auch besonderen öffentlichen Interesse benötigt und erwarten kann.

gez. Edith Schmitzer  
Vorsitzende der  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Familien-/Weiterbildung der  
ARBEITERWOHLFAHRT in NRW

gez. Dieter Heinrich  
Stellv. Vorsitzender der  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Familien-/Weiterbildung der  
ARBEITERWOHLFAHRT in NRW

11. August 1999